

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Studentenwerksgesetzes

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Landtag hat am 6. Dezember 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Studentenwerksgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621) wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wenn mehrere Studentenwerke zu einem Studentenwerk zusammengeführt werden, kann in der hierzu nach § 3 Abs. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung bestimmt werden, dass an die Stelle des Verwaltungsrates und der Vertreterversammlung für eine befristete Übergangszeit ein Gemeinsamer Verwaltungsrat und eine Gemeinsame Vertreterversammlung treten, der bzw. die sich aus den Verwaltungsräten und Vertreterversammlungen der in dem neuen Studentenwerk aufgehenden bisherigen Studentenwerke zusammensetzt. Die Einzelheiten einschließlich der Nachwahlen werden durch Rechtsverordnung geregelt. Dabei kann bestimmt werden, dass die Beschlussfassung im Gemeinsamen Verwaltungsrat eine qualifizierte Mehrheit voraussetzt. In den Fällen des Satzes 1 kann der Gemeinsame Verwaltungsrat oder, wenn ein solcher nicht gebildet oder die Übergangsfrist abgelaufen ist, der Verwaltungsrat eine von diesem Gesetz abweichende Regelung über die Geschäftsführung treffen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates trifft die zur Umsetzung der abweichenden Regelung erforderlichen Maßnahmen.“

Ausgegeben: 19.12.2006

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*